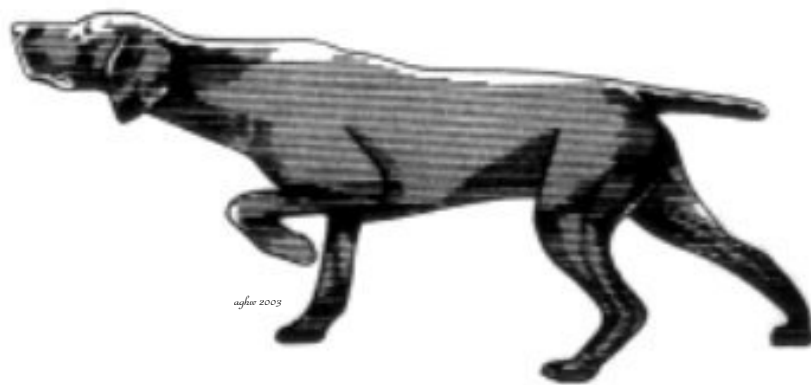


Satzung



Kurzhaarklub **WESER** Bremen e.V.

DEUTSCH-KURZHAAR

edel - vielseitig - pflegeleicht

<http://www.dk-weser-bremen.de>

Erschienen im Eigenverlag Kurzhaarklub Weser Bremen e.V.
- Geschäftsstelle -
Feldstraße 18
D-28870 Otterstedt

Druck
Kotthoar-design
email
AGH.Wriedt@dk-weser-bremen.de

© 2013 Kurzhaarklub WESER Bremen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Klubs	4
§ 2 Zweck des Klubs	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Geschäftsjahr – Beiträge	6
§ 5 Organe des Klubs	7
§ 6 Schiedsgericht	10
§ 7 Ehrungen	10
§ 8 Satzungsänderungen.....	10
§ 9 Geschäftsordnung	11
§ 10 Auflösung und Liquidation	11
§ 11 Inkrafttreten	11

§1 Name und Sitz des Klubs

1. Der Klub führt den Namen "**Kurzhaarklub WESER Bremen**".

Der Verein ist Mitglied im Deutsch-Kurzhaar-Verband und Jagdgebrauchshund Verband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Deutsch-Kurzhaar Verbandes und des JGHV in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Sitz des Klubs ist Bremen.

3. Der Klub ist am 5. Oktober 1978 in das Vereinsregister unter der **Nr. 3457** beim Amtsgericht Bremen eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Klubs

Der Klub bezweckt die Förderung von Reinzucht, Prüfung, Führung und Abrichtung des DK-Vorstehhundes. Er führt Prüfungen und Zuchtschauen nach den Bestimmungen des DK-Verbandes durch.

Das Abhalten weiterer Prüfungen richtet sich nach dem Bedarf der Mitglieder und weitergehenden Bestimmungen der Verbände, denen der Klub angehört.

Der Klub dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung v. 24.12.1953 (Bundesgesetzblatt S. 1592).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Klubs kann werden:

- a) jeder Jäger und Freund der Jagd und des deutschkurzhaarigen Vorstehhundes, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich keiner jagdlich ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht hat,
- b) als korporatives Mitglied jeder im jagdkynologischen Bereich tätige Verein.
Gewerbsmäßige Hundehändler sind in jedem Falle von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

2. Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Aufnahme kann nur nach schriftlichem Aufnahmeantrag erfolgen.

Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes anerkannt. Jedes Mitglied ist verpflichtet im Rahmen der Satzung gefällte Beschlüsse zu befolgen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten.

Der erweiterte Vorstand prüft etwaige Einsprüche und entscheidet über die Aufnahme endgültig. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid braucht nicht begründet zu werden.

3. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des Jahresbeitrages erworben.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

a) Der freiwillig Austritt ist dem Klubvorstand schriftlich, frühestens nach zweijähriger Mitgliedschaft, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Kündigung muß unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.

b) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Klubs innerhalb des Geschäftsjahres nicht bezahlt wurden. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

c) Wer den Ausschluss eines Mitgliedes fordert, muß dieses schriftlich mit Angabe von Gründen beantragen. Der Antragsteller darf mit Zahlungen an den Klub nicht im Rückstand sein. Gründe, die den Ausschluss rechtfertigen, sind; Grobe Verstöße gegen die Satzung; erhebliche Schädigung der Vereinsinteressen, der Interessen des Kurzhaar- und des Jagdgebrauchshundverbandes oder der Landesjägerschaft; ungebührliches Verhalten gegenüber Anordnungen des Vorstandes, erhebliche Beleidigung eines Klubmitgliedes sowie ungebührliche Kritik an einem Prüfungsleiter oder Richter; rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Straftaten, auch wenn solche erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.

Der erweiterte Vorstand hat über den Antrag alsbald zu entscheiden. Dem Antragsteller und dem Auszuschließenden wird die getroffene Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Beiden steht innerhalb von 4 Wochen das Recht des schriftlichen Einspruches zu. Die nächste Hauptversammlung entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die getroffene Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte am Vereinsvermögen. Ein Ausschluss aufgrund eines Ehrengerichtsverfahrens des DK-Verbandes, des Jagdgebrauchshundverbandes oder des Deutschen Jagdschutzverbandes aus einem dieser Verbände zieht den Ausschluss aus dem Klub nach sich. Sämtliche Ehrengerichtsentscheidungen eines der oben genannten Verbände werden vom Klub als verbindlich anerkannt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf andere Leistungen aus Mitteln des Klubs.

§ 4 Geschäftsjahr – Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum 31.3. jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten. Bankeinzug wird empfohlen. Ab 1.4. hat der Schatzmeister Beitragsrückstände anzumahnen und ab 1.5. per Nachnahme einzuziehen. Nur der Schatzmeister ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und Zahlungsquittungen auszustellen. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Hauptversammlung. Der Vorstand ist in Sonderfällen berechtigt, auf Antrag Mitgliedern volle oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlung zu gewähren. An den Prüfungen können nur Mitglieder teilnehmen, die mit ihrer Beitragszahlungen auf dem laufenden sind.

§ 5 Organe des Klubs

Organe des Klubs sind:

1. Die Hauptversammlung (HV).

2. Der Vorstand.

Zu 1.) Die Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche HV muß in den ersten **3 Monaten** des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Einladungen hierzu sind schriftlich **14 Tage** vorher jedem Mitglied mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres schriftlich eingereicht werden.

Eine außerordentliche HV kann der Vorstand jederzeit einberufen, soweit er es für erforderlich hält. Die Vorschriften bezüglich der Einladungsfrist und der Bekanntgabe der Tagesordnung gelten entsprechend.

Eine außerordentliche HV muß ferner stattfinden, wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Klub nachgekommen sind, gefordert wird. Der Antrag muß schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterschriften und der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand eingereicht werden. Dieser ist dann verpflichtet, unter Einhaltung der oben genannten Frist und mit Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung sowie eventueller Ergänzung derselben innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche HV einzuberufen.

Obliegenheiten der Hauptversammlung sind:

a) **Vorlage des Jahresberichtes.** Dieser muß vom

1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter entweder in schriftlicher Form vorgelegt oder mündlich vorgetragen werden.

b) **Bericht des Zuchtwartes.**

Der Zuchtwart hat der HV einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über das vergangene Zuchtjahr zu geben.

c) **Vorlage des Kassenberichtes.** Der Schatzmeister muß seinen Kassenbericht in schriftlicher Form bereits mit der Einladung zur ordentlichen HV vorlegen und auf dieser Versammlung durch mündliche Ausführungen erläutern. Zum Bericht des Schatzmeisters hat sich einer der Kassenprüfer zu äußern.

d) **Entlastung des Vorstandes.**

Die Entlastung des Vorstandes kann im Einzelnen oder insgesamt vorgenommen werden. Es bedarf dazu eines Antrages aus der Mitgliederversammlung.

e) **Wahlen zum Vorstand.** Die Wahlen zum Vorstand müssen einzeln erfolgen. Die Wahlen können offen durchgeführt werden. Der geheimen Wahl bedarf es, wenn ein Mitglied dies verlangt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Auf der Gründungsversammlung wird der gesamte Vorstand gewählt. Um aus diesem Vorstand in jedem der folgenden Jahre nur ein Vorstandsmitglied und zwei Beisitzer neu wählen zu müssen, stehen alsdann auf der nächsten ordentlichen HV der 1. Vorsitzende und die beiden jüngsten Beisitzer, auf der zweiten ordentlichen HV der 2. Vorsitzende und die beiden nächst jüngeren der auf der Gründungsversammlung gewählten Beisitzer und auf der dritten ordentlichen HV der Zuchtwart und die übrigen zwei Beisitzer zur Wahl an.

In diesem Turnus wird auf den folgenden Hauptversammlungen weiter verfahren. Für die im Wahlzeitraum durch Tod oder durch freiwilligen Rücktritt ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes müssen in der nächsten Hauptversammlung für den verbleibenden Zeitraum Ersatz-Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist in jedem Falle zulässig.

f) **Wahl der Kassenprüfer.** Zu Kassenprüfern werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Auf der Gründungsversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen der

jüngere auf der ersten ordentlichen HV ausscheidet. Für ihn findet eine Neuwahl statt. Alsdann scheidet in jedem Jahr der dienstältere Kassenprüfer aus. Eine erneute Wahl zum Kassenprüfer ist nur im Abstand von 2 Jahren möglich. Die Kassenprüfer sind zur Überwachung der Kassen- und Buchführung sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Belege verpflichtet. Sie können jederzeit Prüfungen vornehmen, sind aber wenigstens einmal im Jahr vor dem Tage der ordentlichen HV dazu verpflichtet.

Die Bücher und Belege sind bei der Hauptversammlung zur Einsicht vorzulegen.

g) Festsetzung des Jahresbeitrages.

h) Behandlung von schriftlichen Anträgen aus der Mitgliedschaft.

Zu 2.) **Der Vorstand**

Er gliedert sich in

a) **Geschäftsführender Vorstand**

b) **Erweiterten Vorstand.**

Zu a) Geschäftsführender Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Klubs im Sinne der Beschlüsse der HV und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der HV oder des erweiterten Vorstandes vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand ist der HV für seine Maßnahmen verantwortlich.

Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören an:

1. Vorsitzender,

2. Vorsitzender, Zuchtwart, Geschäftsführer, zugleich Schriftführer, Schatzmeister.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Klub nach innen und außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende regelt die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit sie nicht schon in dieser Satzung festgelegt sind.

Der Zuchtwart wahrt alle Belange der Reinzucht des deutschkurzhaarigen Vorstehhundes (DK) und erhält seine Aufgaben aus der Zuchtordnung des DK-Verbandes, insbesondere: .

Beratung der Mitglieder in allen Zuchtangelegenheiten, Inaugenscheinnahme und Tätowierung der Welpen, Abwicklung der Eintragungsformalitäten und Erstellung eines Jahresüberblicks für die HV. Der Geschäftsführer, zugleich Schriftführer, versieht den laufenden Verkehr mit den Mitgliedern und die praktische Durchführung und Erledigung der Beschlüsse des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes und der Hauptversammlung. Er hat von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Er bearbeitet mit dem Schatzmeister gemeinsam die An- und Abmeldeanträge.

Der Schatzmeister verwaltet die Klubkasse und ist dem 1. Vorsitzenden gegenüber für Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

Geschäftsführer und **Schatzmeister** werden auf **unbestimmte Zeit vom erweiterten Vorstand gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die nächste HV**. Beide haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Zu b) **Erweiterter Vorstand**. Ihm gehören an:

Geschäftsführender Vorstand und 6 Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand ist außer den in § 3 genannten Aufgaben in allen wichtigen, das Allgemeininteresse und die Zuchtgrundsätze berührenden Angelegenheiten zu hören. Die Beisitzer haben die Aufgabe, Anregungen und Gedanken zur Klubarbeit aus der Sicht der Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand heranzutragen.

Die von Vorstandsmitgliedern im Klubinteresse gemachten notwendigen Aufwendungen werden aus der Klubkasse vergütet. Die Tätigkeit im Klubvorstand ist ehrenamtlich.

§ 6 Schiedsgericht

Der Vorstand kann bei schwerwiegenden Streitfällen innerhalb des Klubs die Entscheidung eines Schiedsgerichts herbeiführen. Jede der streitenden Parteien benennt 2 Vertrauensmänner. Der 1. Vorsitzende ist Obmann des Schiedsgerichts und leitet die Verhandlungen. Ist er selbst Betroffener, übt der 2. Vorsitzende diese Funktion aus. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. An der Abstimmung haben sich alle Mitglieder des Schiedsgerichts zu beteiligen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Fassen der Beschlüsse erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung stimmt das an Jahren ältere Mitglied zuerst, der Vorsitzende stimmt zuletzt. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar. - Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Ehrungen

Der Klub führt Ehrungen gemäß den Bestimmungen des DK-Verbandes durch. Über klubinterne Ehrungen möge eine spätere Hauptversammlung beschließen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung. Die Änderungsabsicht muß aus der rechtzeitig bekannt zu gebenden Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 9 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung, in welcher der Ablauf der Hauptversammlung und der Vorstandsarbeit geregelt wird, soll vom Vorstand erarbeitet und der Hauptversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

§ 10 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Klubs kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung werden die finanziellen Mittel zur Abdeckung der anstehenden Verbindlichkeiten des Klubs verwendet. Ein Überschuß wird dem DK-Verband oder einer anerkannten Einrichtung zur Förderung des Jagdgebrauchshundwesens übereignet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung am 22.2.2013 in Waffensen geändert und beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der behördlichen Genehmigung in Kraft.

Unterschriften:

1. gez. D. Bierwagen, Stöckendrebber Str. 2, 31535 Neustadt
2. gez. A. Engelke-Denker, Hallstedt 3, 27211 Bassum
3. gez. B. Ahrens, Kastendiek 5, 27211 Bassum
4. gez. K. Cebulla, Osterberg 7 , 29565 Wriedel-Brockhöfe
5. gez. A. Wriedt, Feldstrasse 18, 28870 Ottersberg